

ideologische Auseinandersetzung mit ihm und seinem Verhalten. Das ist insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten und bei erheblicher Fehlentwicklung des Angeklagten erforderlich. In diesen Fällen muß im Urteil dargelegt werden, welche inneren Bedingungen den Täter, der die Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten besaß, veranlaßt haben, sich verantwortungslos zur Straftat zu entscheiden. Solche Darlegungen beanspruchen gewöhnlich nicht viel Raum innerhalb der Urteilsgründe, weil sie sich oft mit den Feststellungen und Erörterungen zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbinden lassen.²⁸

Das Urteil soll nicht allein die Entscheidung begründen. Als eine exakte Analyse der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Straftat begangen wurde, hat es mit seiner Klarstellung von Ursachen und Bedingungen der Straftat auch darauf hinzu wirken, daß Schlußfolgerungen für bestimmte Veränderungen in dem Lebensbereich gezogen werden können, in dem die Straftat geschah.²⁹ Soweit die erkannten Ursachen und Bedingungen mit der Handlung des Angeklagten und der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Zusammenhang stehen, sind diese Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen. Darüber hinausgehende Mängel oder Gesetzesverletzungen, die in der Hauptverhandlung aufgedeckt wurden, gehören nicht in das Urteil, sondern sind Gegenstand von Kritikbeschlüssen, Hinweisen oder Informationen an die Verantwortlichen.³⁰

Mit der Darstellung seines Verhaltens, aus der Schilderung der Umstände, unter denen er schuldhaft handelte, sowie aus der Charakterisierung der Persönlichkeit des Angeklagten, muß das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit seiner Straftat als das Ergebnis einer allseitigen Behandlung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat herausgearbeitet werden. Die Gesellschaftsgefährlichkeit oder -Widrigkeit darf nicht neben die Tatschilderung, sozusagen als ihre politische oder gesellschaftliche Einschätzung gestellt werden.

Zur Beweiswürdigung

Damit die Sachverhaltsdarstellung überzeugend und nachprüfbar ist, muß sie auch Auskunft darüber geben, wie das Gericht zu seiner Sachverhaltsdarstellung gekommen ist. Ausdrücklich verlangt § 242 Abs. 1 StPO, daß sich aus den Urteilsgründen „die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht... ergeben“. Nur mit einer Aufzählung der Beweismittel, die das Gericht in der Beweisaufnahme geprüft hat, wird weder die Überzeugungskraft des Urteils geschaffen noch dem Gesetz entsprochen. Auch die bloße Behauptung des Gerichts, eine Tatsache sei bewiesen, genügt nicht als Begründung zur Feststellung dieser Tatsache. Notwendig ist eine Beweiswürdigung, d. h. eine Darlegung, warum und in welcher Hinsicht die in den verwendeten Beweismitteln enthaltenen Informationen, ferner die vom Gericht gezogenen Schlußfolgerungen, eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen bilden. Ist der Angeklagte gestän-

28 Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 140 f.

29 Vgl. H. Hinderer, „Für eine hohe Qualität der Urteile“, NJ, 11/1961, S. 371.

30 Vgl. H. Duft, „Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?“, NJ, 8/1964, S. 230.